

**Wahlordnung  
der verfassten Studierendenschaft  
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

vom 16. Dezember 2011 (VBl. 02/2012, S. 17)

zuletzt geändert durch die **Erste Änderung vom 29. April 2024 (VBl. 2024, S. 18)**

**§ 1  
Organe**

- (1) Das wählbare Organ der Studierendenschaft ist der Studierendenrat.
- (2) Diese Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahl des Studierendenrats und entsprechend das Verfahren zur Wahl der Fachschafftsräte.
- (3) Die Mitglieder des Studierendenrats sowie zwei **Nachrückende** werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

**§ 2  
Zusammensetzung**

Die Zusammensetzung des Studierendenrats regelt die Satzung der Studierendenschaft.

**§ 3  
Grundsätze der Wahl**

- (1) Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Sie wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt. Die Sitze werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl im Höchstzahlverfahren verteilt.
- (2) Die Wahl ist als Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit durchzuführen.  
**Wird die Wahl gemeinsam mit den Wahlen der studentischen Mitglieder in den zentralen Kollegialorganen der Hochschule durchgeführt, kann die Wahl auch als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe der Brief durchgeführt werden, sofern sich die Hochschule nach Maßgabe von § 3a der Wahlordnung der Hochschule für dieses Wahlverfahren entschieden hat.**

#### § 4 Wahlrecht

- (1) Jede und jeder an der Hochschule immatrikulierte Studierende ist wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Mitglieder des Wahlvorstandes sind bei der Wahl, die sie leiten, nicht wählbar.

#### § 5 Wahlorgane und Wahlverzeichnis

- (1) Es wird ein Wahlvorstand gebildet, dem drei Studierende angehören. Der Studierendenrat bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes bis spätestens zwei Monate vor Ablauf seiner Amtsperiode.
- (2) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er kann Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bestellen. Er beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlvorstand fasst Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Wahlleitung und eine Stellvertretung.
- (5) Der Kanzler bzw. die Kanzlerin der Hochschule erstellt auf Antrag des Wahlvorstandes das vorläufige Wahlverzeichnis und andere für die Durchführung der Wahl notwendige Unterlagen (Briefwahlunterlagen).

#### § 6 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist beim Wahlvorstand einzureichen.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, die Matrikel-Nr., eine E-Mail-Adresse sowie die Fakultät des bzw. der sich Bewerbenden enthalten sowie die schriftliche Einverständniserklärung, sich zur Wahl zu stellen. Die eigenhändige Unterschrift kann durch geeignete technische Maßnahmen ersetzt werden, die zweifelsfrei erkennen lassen, dass der bzw. die sich Bewerbende den Wahlvorschlag autorisiert hat.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

## § 7

### Wahltermine und Wahllokale

- (1) Die Wahl findet in der Regel am Ende des Sommersemesters und in der Regel gemeinsam mit den Wahlen der studentischen Mitglieder in den zentralen Kollegialorganen der Hochschule statt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung erfolgt spätestens 30 Tage vor Beginn der Wahl. Sie enthält Angaben zu den zu wählenden Organen, zur Anzahl der zu besetzenden Plätze, zu Wahltagen, -zeiten und -orten und weiteren Terminen unter Berücksichtigung der geltenden Fristen sowie Kontaktdaten zum Wahlvorstand mit Namen, Zeiten und Orten der Erreichbarkeit.
- (3) Das Wahlverzeichnis liegt mindestens zehn nicht vorlesungsfreie Tage nach der Wahlbekanntmachung an zentraler Stelle der Hochschule zur Einsichtnahme aus und wird spätestens fünf nicht vorlesungsfreie Tage vor dem ersten Wahltag geschlossen.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlverzeichnisses können innerhalb der Auslegefrist der Wahlleitung schriftlich erklärt werden.
- (5) Der Wahlvorstand stellt innerhalb von drei Tagen nach Ende der Offenlegung des Wahlverzeichnisses das endgültige Wahlverzeichnis fest.
- (6) Zwischen dem Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung und dem letztmöglichen Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.

## § 8

### Wahlverfahren

- (1) Die Stimmzettel für die Wahlen zum Studierendenrat müssen die Namen und die Fakultätszugehörigkeit der jeweils Kandidierenden enthalten.
- (2) Jede und jeder Wählende hat je sieben Stimmen für die Wahl des Studierendenrats. Enthält ein Stimmzettel mehr als sieben Stimmen, ist er ungültig. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (3) Für die Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Hochschule zur Briefwahl (§ 12), zur Urnenwahl (§ 13) sowie zur Elektronischen Wahl (§ 13a) entsprechend, sofern in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Werden weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, finden Nachwahlen statt.

## § 9

### Auszählung der Stimmen

- (1) Die Auszählung der Stimmen und die Festlegung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

- (2) Der Wahlvorstand öffnet nach Beendigung der Wahl die Wahlurnen und stellt die Anzahl der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest. Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, erfolgt die Auszählung der Stimmen nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 der Wahlordnung der Hochschule.
- (3) Die Stimmen werden vom Wahlvorstand ausgezählt. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmabgabe, so entscheidet der Wahlvorstand. Das Ergebnis der Stimmenauszählung ist im Wahlprotokoll zu vermerken.

## § 10

### Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Auszählung der Stimmen wird die Anzahl der auf einen Wahlvorschlag versammelten Stimmen ermittelt.
- (2) Nach dem Höchstzahlverfahren wird die Reihenfolge der Mitglieder und der Nachfolgekandidaten des Studierendenrats festgestellt.

## § 11

### Wahlprüfung

- (1) Die Wahlprüfung kann von allen Wahlberechtigten beantragt werden, der Antrag ist deshalb innerhalb von drei Wochen nicht vorlesungsfreier Zeit nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an den Wahlvorstand zu richten.
- (2) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl trifft der Wahlvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes kann bei der Schiedskommission gemäß § 16 der Satzung der verfassten Studierendenschaft Einspruch eingelegt werden. Hilft die Schiedskommission dem Einspruch nicht binnen vier Wochen ab, wird der Einspruch dem Wahlvorstand nach § 5 der Wahlordnung der Hochschule zur endgültigen Entscheidung übergeben.

## § 12

### Konstituierende Sitzung

Die Wahlleitung beruft den neu gewählten Studierendenrat unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein.

**§ 13**  
**Gleichstellungsbestimmung**

- (1) Personenbezogene Status-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.
- (2) Die in dieser Ordnung genannten Amts- und Funktionsbezeichnungen können grundsätzlich in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten \***

(...)

*\* Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Wahlordnung, der jeweiligen Änderung und etwaiger Übergangsbestimmungen.*

*Diese Lesefassung enthält die seit 29. April 2024 geltende Fassung.*